

Merkblatt für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende (Stand 12. März 2020)

Umgang mit Corona-Verdachtsfällen, bestätigten Krankheitsfällen sowie Veranstaltungen

1. Bleiben die Schulen geöffnet?

Die Schulen bleiben geöffnet. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sieht aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung weiterhin keine Notwendigkeit für Schulschliessungen. Der Schulbetrieb ist vom Veranstaltungsverbot nicht betroffen.

2. Wie wirkt sich der Strategiewechsel des BAG auf die Schulen aus?

Das BAG verzichtet ab sofort auf die Definition von Risikogebieten und reduziert die Dauer der Selbstquarantäne von 14 auf 5 Tage. Dies hat Auswirkungen auf die bereits getroffenen und kommunizierten Massnahmen für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende. Im Folgenden werden die neu geltenden Vorgaben detailliert beschrieben.

3. Wie wird die BAG-Kampagne «So schützen wir uns» an den Schulen umgesetzt?

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln des BAG bleiben verbindlich und müssen konsequent umgesetzt werden:

- Mehrmals täglich gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden) mit Wasser und Seife ([Video](#))
- Husten und/oder Niesen in die Armbeuge oder, wenn vorhanden, in ein Papiertaschentuch
- Papiertaschentuch nach Gebrauch in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgen
- Kein Händeschütteln und keine Umarmungen
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation

4. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf den Betrieb der Mensa und Pausen?

Pausen finden regulär und wenn möglich im Freien statt. Die Schulleitung prüft betreffend Verpflegung geeignete Massnahmen, um grössere Personenansammlungen zu vermeiden, z.B.:

- Staffelfung der Mittagspause
- Zulassung des Essens im Klassenzimmer
- ...

5. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf interne Anlässe, Exkursionen, Reisen und Lager?

Bei internen Anlässen (z.B. Theateraufführungen, Informationsveranstaltungen etc.) mit weniger als 200 Teilnehmenden entscheiden die Schulen über die Durchführung. Es ist eine Präsenzliste zu führen. Grössere Anlässe (mehr als 200 Personen) dürfen weiterhin nicht durchgeführt werden. Grundsätzlich sollen Anlässe auf den Klassenverband beschränkt werden. Konvente und schulinterne Weiterbildungen können unter Berücksichtigung der BAG-Verhaltensmassnahmen stattfinden.

Es wird dringend empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an externen Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater, etc.) zu verzichten. Ab dem 16. März bis zu den Frühlingsferien werden keine Lager und Reisen durchgeführt.

6. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf schulergänzende Betreuungsangebote (Mittagstisch, Hort etc.)?

Schulergänzende Betreuungsangebote finden statt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BAG. Es gelten die gleichen Grundsätze für Teilnahme und Fernbleiben wie für den Schulbetrieb.

7. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf den Sport- und Schwimmunterricht?

Sport- und Schwimmunterricht finden statt. Es soll jedoch auf direkten Körperkontakt verzichtet werden. Die BAG-Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.

8. Was müssen Schulen im Umgang mit Risikogruppen beachten?

Gemäss BAG besteht für Personen ab 65 Jahren sowie mit Vorerkrankungen¹ ein erhöhtes Risiko. Die Schulen leisten ihren Beitrag zum Schutz dieser Risikogruppen durch die Umsetzung der BAG-Verhaltensempfehlungen. Sofern keine Krankheitssymptome auftreten, gelten Schul- und Arbeitspflicht auch für Angehörige von Risikogruppen uneingeschränkt.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen sind die betroffenen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte dafür verantwortlich, mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

9. Was passiert mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden, die in einem bisher vom BAG definierten Risikogebiet waren?

Das BAG definiert neu keine Risikogebiete mehr. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, die sich in China (einschliesslich Hongkong), Japan, Südkorea, Singapur, Italien oder im Iran aufhielten und keine Symptome aufweisen, kehren deshalb am 16. März wieder an die Schule zurück.

10. Was muss eine Schule unternehmen, wenn bei einer Schülerin oder einem Lernenden im Unterricht Krankheitssymptome auftreten?

Treten bei Schülerinnen und Schülern am Lernort Krankheitssymptome auf, kontaktiert die Lehrperson die Eltern und regelt das Nachhausegehen. Bei begründetem Verdacht auf eine Corona-Infektion kann die Schulleitung der Volksschule telefonisch mit der Schulärztin oder dem Schularzt Kontakt aufnehmen und klären, ob weitere Massnahmen notwendig sind.

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des betroffenen Kindes oder Jugendlichen entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der weiter abgeklärt oder getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

11. Was müssen Schulen unternehmen, wenn sich eine Lehrperson, ein Schüler oder eine Lernende mit dem Coronavirus infiziert hat?

In diesem Fall wird die Schule vom Kantonsärztlichen Dienst kontaktiert und über alle weiteren notwendigen Schritte informiert. In Rücksprache mit der zuständigen Dienststellenleitung muss durch die Schulleitung eine Elterninformation erstellt werden.

12. Wann dürfen erkrankte Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler oder Lernende an die Schule zurückkehren?

Positiv getestete Personen: Wer nachweislich an COVID-19 erkrankt ist, darf an die Schule zurückkehren, wenn seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind und sie oder er während 48 Stunden ohne Einnahme von Medikamenten symptomfrei bleibt (frühestens also 12 Tage nach Krankheitsbeginn).

Personen mit Erkältungssymptomen: Wer Fieber **und** Husten hat, darf an die Schule zurückkehren, sobald sie oder er während 24 Stunden ohne Einnahme von Medikamenten symptomfrei bleibt.

13. Was passiert, wenn eine Lehrperson, eine Schülerin oder ein Lernender mit einer Person in Kontakt kommt, die Fieber und Husten hat?

Kontakt mit nachweislich positiv getesteten Personen (z.B. im gleichen Haushalt): Treten keine Symptome auf, gilt eine Selbstquarantäne für die Dauer von 5 Tagen.

Kontakt mit Erkälteten: In diesem Fall wird die Schule regulär besucht.

14. Dürfen Eltern ihre Kinder präventiv vom Schulbesuch oder von Schulveranstaltungen dispensieren?

Nein. Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche ohne Symptome zur Schule gehen müssen. Im Krankheitsfall hingegen müssen sie zwingend zuhause behalten werden.

¹ Die Liste der Vorerkrankungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

15. Dürfen volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sich vom Schulbesuch oder von Schulveranstaltungen dispensieren?

Nein. Grundsätzlich gilt, dass volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende ohne Symptome zur Schule gehen müssen. Im Krankheitsfall hingegen müssen sie zwingend zuhause bleiben.

16. Wer entscheidet, ob eine Schule oder Teilbereiche geschlossen werden, und wann?

Über eine allgemeine Schulschliessung entscheidet der KKS, über die Unterrichtseinstellung einzelner Klassen und Teilschliessungen infolge Infizierung entscheidet der kantonsärztliche Dienst und informiert die Schulleitung direkt.

17. Wie werden die Schulen über Veränderungen der Situation auf dem Laufenden gehalten?

Die «Taskforce Corona Schulen» der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) tagt regelmässig und stellt den Informationsfluss an die Schulleitungen sicher. Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden Sie von der Schulleitung darüber in Kenntnis gesetzt. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden.

18. Wo finden Sie weitere Informationen zum Coronavirus?

Auf der Webseite des BAG wird umfassend über die aktuelle Lage in der Schweiz informiert. Sie wird laufend aktualisiert. Für die Situation im Kanton Basel-Landschaft kann auf die Webseite des Kantonsärztlichen Diensts verwiesen werden.

- Webseite BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

- Webseite BL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles>

19. An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?

Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende richten ihre Fragen an die Klassenlehrpersonen.